



## **Beschluss des Stadtrats**

vom 10. November 2021

### **Nr. 1145/2021**

#### **Stadtkanzlei, Gemeindeordnung, Totalrevision, Inkraftsetzung**

##### **IDG-Status: öffentlich**

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) auf den 1. Januar 2018 wurden verschiedene Anpassungen der Rechtsgrundlagen der Stadt erforderlich, die auch Änderungen der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) notwendig machten. Den Gemeinden wurde für die Anpassung ihres Rechts eine Frist von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2021 eingeräumt (§ 173 GG).

Die Stadt hat sich aus verschiedenen Gründen für eine Totalrevision der GO entschieden (vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 782/2019). Mit Gemeindebeschluss vom 13. Juni 2021 haben die Stimmberechtigten der Stadt der Totalrevision der Gemeindeordnung zugestimmt. Der Regierungsrat hat die totalrevidierte Gemeindeordnung gemäss Art. 89 Abs. 3 Kantonsverfassung (LS 101) auf seine Rechtmässigkeit geprüft und mit Beschluss Nr. 1168 vom 27. Oktober 2021 vorbehaltlos genehmigt.

Da die Übergangsfrist von § 173 GG am 31. Dezember 2021 endet, soll die totalrevidierte Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden.

Auf den im Einvernehmen mit dem Rechtskonsulenten gestellten Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Die totalrevidierte Gemeindeordnung (AS 101.100) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Inkraftsetzung im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
3. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste).

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti